

III ZR 80/53

41

Verkündet am 15. November 1954
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Regierungsinspektors a.D. Friedrich T [REDACTED], wohnhaft in B [REDACTED] a.d.M [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Sozialminister, dieser vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes Rheinland-Hessen-Nassau in K [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 15. November 1954 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der Bundesrichter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Wolany und Dr. Hußla für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 4. Februar 1953 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. Juni 1933 als Angestellter bei dem Arbeitsamt in Trier beschäftigt. Am 22. August 1942 wurde er zum Regierungsinspektor ernannt. Seit Kriegsende wurde er nicht mehr beschäftigt. Am 12. Mai 1947 wurde ihm mitgeteilt, dass er durch einen Vorentscheid der zuständigen Bereinigungskommission aus dem Staatsdienst entlassen worden sei. Hiergegen legte er Einspruch ein. Durch Säuberungsspruch vom 4. Februar 1949 wurde der Kläger in Gruppe III als "Minderbelasteter" eingestuft. Unter III des Säuberungsspruches heisst es ferner wörtlich:

"Die im Dritten Reich ausgesprochene Beförderung des Betroffenen zum Regierungsinspektor wird rückgängig gemacht."

Durch Säuberungsspruch vom 15. November 1949 wurde der Kläger sodann in die Gruppe der "Mitläufer" umgestuft, jedoch unter Aufrechterhaltung der verhängten Sühnemassnahmen.

Seit dem Säuberungsspruch vom 4. Februar 1949 wurde der Kläger von dem Landesarbeitsamt als Angestellter behandelt. Mit Schreiben vom 28. Juni 1949 wurde das Angestelltenverhältnis zum 31. Dezember 1949 gekündigt.

Ab 1. Januar 1950 bezog der Kläger Wohlfahrtsunterstützung, bis er mit dem 1. April 1951 auf Grund inzwischen eingetretener Invalidität eine Angestelltenversicherungsrente erhielt. Am 29. März 1950 stellte der Kläger wegen Arbeitsunfähigkeit einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand. Da das Sozialministerium der Ansicht war, dass der Kläger nicht mehr Beamter sei und deshalb auch als solcher nicht in den Ruhestand versetzt werden könne, stellte es für den Kläger ein Gesuch um gnadenweise Zuerkennung des Ruhegehalts gemäss § 24 des Rechtsstellungsgesetzes vom

- 3 -

25. April 1950 (GVBl RhPf 165). Dieses Gesuch wurde durch Gnadenakt des Ministerpräsidenten vom 9. Mai 1951 bewilligt. Darauf wurde der Kläger durch Erlass des Sozialministers vom 21. Mai 1951 mit Wirkung vom 1. Juni 1951 in den Ruhestand versetzt. Von diesem Zeitpunkt ab erhält er Ruhegehalt.

Gegen diesen Erlass erhob der Kläger Beschwerde mit dem Antrag, ihm das Ruhegehalt vom Zeitpunkt der Dienstunfähigkeit an zu zahlen. Diese Beschwerde hat der Sozialminister mit Erlass vom 29. November 1951 zurückgewiesen.

Am 9. Januar 1952 hat der Kläger Klage erhoben mit dem Antrag, das beklagte Land für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. Mai 1951 zur Zahlung eines monatlichen Ruhegehalts von 211,65 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Er hat vorgetragen, er sei durch die Säuberungsprüche nicht aus dem öffentlichen Dienst entlassen, sondern nur in das Angestelltenverhältnis zurückversetzt worden. Damit sei ihm aber sein beamtenrechtlicher Ruhegehaltsanspruch gemäss § 17 Abs 4 der Säuberungsverordnung vom 17. April 1947 (GVBl RhPf 121) erhalten geblieben.

Das beklagte Land hat Abweisung der Klage beantragt. Es hat ausgeführt, der Kläger könne keine Rechte aus § 17 Abs 4 der Säuberungsverordnung herleiten, da sein Beamtenverhältnis widerrufen worden sei, das sei nicht gleichbedeutend mit einer Überführung in das Angestelltenverhältnis nach § 17 Abs 1 c. Der Kläger könne deshalb Ruhegehalt erst von dem dem Erlass des Gnadenaktes folgenden Monat an beanspruchen.

Zur Frage der Auslegung des Säuberungspruches vom 4. Februar 1949 wurde der damalige Vorsitzende der Spruchkammer gemäss § 18 DurchfVO zur SäubVO vom 2. Dezember 1947



(GVBl RhPf 1948, 232) gehört. Er hat bekundet, der Säuberungs-
spruch vom 4. Februar 1949 sei nach § 17 Abs 1 f der SäubVO
ergangen; diese Entscheidung sei nicht identisch mit einer
Versetzung in das Angestelltenverhältnis gemäss § 17 Abs 1 c
SäubVO. Es sei mithin das alte Angestelltenverhältnis mit
Rückgängigmachung der Ernennung zum Inspektor wieder auf-
gelebt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Gegen
dieses Urteil hat das Land Berufung eingelegt und hat in
der Berufungsinstanz im Hinblick auf das inzwischen er-
gangene Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundes-
anstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
vom 10. März 1952 (BGBl I, 123) seine Passivlegitimation
bestritten. Das Berufungsgericht hat die Klage aus sach-
lichen Gründen abgewiesen, ohne die Frage der Passivlegi-
timation zu prüfen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederher-
stellung des landgerichtlichen Urteils. Das beklagte Land
beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet,

1.) Der Anspruch auf Ruhegehalt hat zur Voraussetzung,
dass der Beamte in den Ruhestand getreten ist oder in den
Ruhestand versetzt worden ist. Der Kläger hatte vor dem
1. Juni 1951 die Altersgrenze von 65 Jahren noch nicht
erreicht. Seine Dienstunfähigkeit bewirkte nicht (wie die
Erreichung der Altersgrenze) unmittelbar kraft Gesetzes
den Eintritt in den Ruhestand; es bedurfte dazu vielmehr
des besonderen Verwaltungsakts der Versetzung in den Ruhe-
stand (§ 73 ff DBG, so auch § 13 Abs 3 des Rechtsstellungs-
gesetzes in der Fassung vom 25. April 1950 - GVBl RhPf 165 -).

Ein solcher Verwaltungsakt ist erst mit dem Erlass des Sozialministers vom 21. Mai 1951 ergangen. Für die vorhergehende Zeit kann der Kläger somit kein Ruhegehalt verlangen, gleichviel ob die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand schon vorlagen oder nicht. Es kann deshalb auch in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob er nach § 17 Abs 1 c SäubVO unter Wahrung seiner Versorgungsansprüche nach § 17 Abs 4 aaO in das Angestelltenverhältnis zurückversetzt worden oder ob nach § 17 Abs 1 f aaO - möglicherweise unzulässigerweise - seine Ernennung zum Beamten rückgängig gemacht worden ist.

2.) Gehalt als aktiver Beamter kann der Kläger nicht verlangen. Auch bei einer Überführung in das Angestelltenverhältnis nach § 17 Abs 1 c aaO, auf die sich der Kläger selbst beruft, und die, solange er in Gruppe III eingestuft war, auch zulässig war, ist ihm dieser Anspruch versagt. Daran hat sich auch durch seine durch Säuberungsanspruch vom 15. November 1949 erfolgte Umstufung in die Gruppe der Mitläufer nichts geändert. Selbst wenn dadurch nach § 17 Abs 3 SäubVO die Voraussetzung für eine Überführung in das Angestelltenverhältnis weggefallen, die Aufrechterhaltung der in dem ersten Spruch verhängten Massnahme also möglicherweise nicht zulässig gewesen sein sollte, so könnte das doch nicht zu einem automatischen Wiederaufleben des alten Beamtenverhältnisses geführt haben. Auch dazu hätte es eines besonderen Verwaltungsaktes bedurft.

3.) Ob der Kläger nach Art I des Änderungs- und Ergänzungsgesetzes zum Rechtsstellungsgesetz vom 10. Januar 1951 (GVBl RHPf S 1) zu dem von dem Rechtsstellungsgesetz erfassten Personenkreis gehört und daher nach diesem Gesetz oder nach dem Bundesgesetz zu Art. 131 Ansprüche auf

Unterhaltsbeitrag oder Übergangsgeld geltend machen kann, ist hier nicht zu entscheiden, da dies nicht Gegenstand der Klage ist. Der Kläger hat dazu in dem ganzen Rechtsstreit nichts vorgetragen.

4.) Die Revision versucht, den Anspruch des Klägers auch auf Amtspflichtverletzung oder Verletzung der Fürsorgepflicht des Landes zu stützen. Das Land, hier also das Landesarbeitsamt, hätte erkennen müssen, dass die Sprüche deshalb, weil sie für den Fall des Klägers im Gesetz nicht vorgesehene Sühnemassnahmen verhängt und aufrecht erhalten haben, unrichtig gewesen seien und hätte sich deshalb für seine Massnahme nicht auf diese Sprüche berufen dürfen.

Die Revision trägt weiter vor, die Mitglieder der Spruchkammer hätten durch ihre unrichtigen Sprüche ihre Amtspflichten verletzt, dem Kläger stünde daher auch aus diesem Grund gegen das beklagte Land ein Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung zu. Zumindest stehe dem Kläger dieserhalb ein Entschädigungsanspruch aus "Enteignung" zu, da dadurch unrechtmässig in seine Beamtenrechte eingegriffen worden sei.

Die Richtigkeit dieses Vorbringens in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht braucht nicht erörtert zu werden. Diese Behauptungen des Klägers sind in den Tatsacheninstanzen nicht vorgetragen worden. Es handelt sich also um ein völlig neues tatsächliches Vorbringen, eine Klageänderung, die in der Revisionsinstanz keine Berücksichtigung mehr finden kann.

5.) Dem die Klage abweisenden angefochtenen Urteil ist daher im Ergebnis zuzustimmen. Die Revision des Klägers war somit, ohne dass es noch auf die Frage der Passivlegitimation des Landes ankommt, bereits aus

den oben genannten Gründen als unbegründet zurückzuweisen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

Weber

Wolany

Dr. Hussla